



## 6. Benotung und Rundung

### Bestehensnorm

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
- das Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs „Berufskennnisse“ und der Note für den berufskundlichen Unterricht die Note 4 oder höher ergibt; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

### Umrechnungsformel

Für die einzelnen Aufgaben in allen Prüfungen und Kompetenznachweisen werden für die maximale Leistung Punkte zugeteilt und die tatsächlichen Leistungen werden mit Punkten bewertet. Dadurch wird eine Gewichtung der Teilaufgaben ermöglicht. Die Punkte sind gemäss Protokollraster respektive Bewertungsschlüssel zu verteilen. Die maximal zu vergebenden Punkte entsprechen 100%. Die Positionsnote wird mit folgender Umrechnungsformel ermittelt:

$$\text{Positionsnote} = \left( \frac{\text{Erreichte Punkte} \times 5}{\text{max. erreichbare Punkte}} \right) + 1$$

### Rundung

Die Positionsnoten werden auf halbe/ganze Noten, die Gesamtnote auf eine Dezimalstelle gerundet.

### Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) stellt den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote im Qualifikationsverfahren zur Verfügung. Es ist abrufbar unter [www.qv.berufsbildung.ch](http://www.qv.berufsbildung.ch)

### Erfahrungsnote üK

Die zuständige Kurskommission teilt die Noten der Kompetenznachweise nach dem Prüfungstag den Lehrbetrieben mit. Eine allfällige Beschwerde kann erst nach Eröffnung des Notenausweises am Ende des Qualifikationsverfahrens nach den kantonalen Bestimmungen an die kantonale Behörde erhoben werden.